



# Wie halten Sie es mit der wissenschaftlichen Evidenz?

**Prof. Dr. Matthias Kern**

Universität Kiel, Präsident der DGPro

## Neue S3-Leitlinie „Vollkeramische Kronen und Brücken“

Metallfreie, in der Regel vollkeramische Restaurationen, haben die therapeutischen Optionen in der Zahnmedizin stark erweitert. Vor allem bei Einzelzahn-Restaurationen und kleineren Brücken sind sie metallbasierten Restaurationen häufig in vielfältiger Weise überlegen. Unter Federführung von DGPro und DGZMK wurde die wissenschaftliche Evidenz zu vollkeramischen Kronen und Brücken ausgewertet und eine Leitlinie erstellt, deren Empfehlungen auf klinischen Studien mit mindestens fünfjährigem Beobachtungszeitraum basieren ([www.awmf.org/leitlinien/detail/II/083-012.html](http://www.awmf.org/leitlinien/detail/II/083-012.html)). Diese neue Leitlinie hilft Zahnärzten und ihren Patienten, sich für die vollkeramischen Materialien zu entscheiden, für die eine längerfristige positive klinische Bewährung nachgewiesen ist und erhöht so die Patientensicherheit.

Neuere Entwicklungen wie monolithische Zirkonoxidkeramiken oder sogenannte Hybrid- oder Verbundkeramiken konnten in der Leitlinie aufgrund fehlender klinischer Studien mit längeren Beobachtungszeiträumen keine Berücksichtigung finden.

## Was bedeutet das für die zahnärztliche Praxis?

Gemäß dem im Jahre 2013 in Kraft getretenen Patientenrechtegesetz müssen Patienten vor Behandlungsbeginn umfassend über alles aufgeklärt werden, was für ihre Behandlung wichtig ist, insbesondere auch über Risiken und Behandlungsalternativen. Nur so kann der Patient sein Selbstbestimmungsrecht ausüben und seine Einwilligung in vorgeschlagene Therapie wohlüberlegt geben – oder auch verweigern.

Liegen nun Leitlinienempfehlungen für bewährte metallfreie Materialklassen und Indikationen vor, während sie für andere neue Materialklassen nicht existieren, besteht meines Erachtens für jeden Zahnarzt die Pflicht, seine Patienten explizit

darüber aufzuklären, wenn solche nicht empfohlenen neuen Materialien zum Einsatz kommen sollen. Der Patient müsste also ausdrücklich zustimmen, dass bei ihm ein solches unerprobtes Material quasi experimentell eingesetzt werden soll. Wird der Patient nicht darüber aufgeklärt, ist die Aufklärung unvollständig und der Behandlungsvertrag möglicherweise unwirksam – mit allen rechtlichen Konsequenzen.

## Wird die Aufklärungspflicht richtig wahrgenommen?

Leider bestehen Zweifel, dass die Aufklärung beim Einsatz neuartiger Materialklassen wie z. B. Hybrid- oder Verbundkeramiken tatsächlich immer adäquat erfolgt. Denn wären wirklich viele Patienten bereit, einer Versorgung mit experimentellen Materialien zuzustimmen, wenn doch bewährte Alternativen zur Verfügung stehen?

Welche Bedeutung das haben kann, zeigt eine aktuelle Entwicklung: Am 12. Juni 2015, also 3,5 Jahre nach Markteinführung, nahm die Firma 3M ESPE für ihre sogenannte Verbundkeramik Lava Ultimate die Indikation für Kronenversorgungen zurück, nachdem es klinisch gehäuft zu Retentionsverlusten gekommen war. Die aktuelle Indikationsrücknahme zeigt, auf welch dünnem Eis sich Zahnärzte bewegen, die bei ihren Patienten solche neuartigen Materialien anwenden.

## Resümee

Restaurativ tätigen Zahnärzten wird geraten, sich mit den Empfehlungen der neuen S3-Leitlinie „Vollkeramische Kronen und Brücken“ vertraut zu machen und die Patientenaufklärung besonders gründlich vorzunehmen, wenn individuelle Gründe dazu führen, die klinische Anwendung neuartiger Materialien ohne Leitlinienempfehlung zu erwägen.

**Prof. Dr. Matthias Kern**

Universität Kiel, Präsident der DGPro